



Gesetzliche Grenzwerte

Die krankmachende Wirkung von Elektrosmogeeinwirkung ist wissenschaftlich unbestritten. Deshalb hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1996 in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV) Grenzwerte festgelegt, bei deren Einhaltung gesundheitliche Schäden ausgeschlossen sein sollen.

In der Praxis haben sich diese gesetzlichen Grenzwerte jedoch nicht bewährt, weil sie nur einen Teil der bekannten und erforschten Wirkungen berücksichtigen, die thermischen Effekte, und andere wichtige, die a-thermischen Effekte unberücksichtigt lassen. Deshalb kommt es auch bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu zum Teil massiven Befindlichkeits- und Gesundheitsstörungen.

Die Baubiologie war wegen dieses Mangels der gesetzlichen Grenzwerte gezwungen, Richtwerte zu erarbeiten, die alle wissenschaftlich bekannten Wirkungen berücksichtigen und sich in der Praxis bewähren. **Werden diese Werte überschritten, können bei Fortdauer der Einwirkung schwere Gesundheitsschäden die Folge sein.**